

des Landes-Herrn, denen Delinquenten nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, und nach verhältnissässigem Erkäntniß desselben die Strafe entweder erlassen oder gelindert wird, zu confundiren: denn jene ist eine Entlaßung oder gängliche Aufhebung der Inquisition; da hingegen in dieser ein Angeklagter nicht mehr als ein inquisit oder Angeklagter angesehen wird. Sie ist entweder publica, generalis, oder legalis s. legitima, und privata s. specialis. Abolito publica, eine allgemeine Aufhebung, so durch den Landes-Herrn aus vielerley Ursachen geschiehet, l. 8. 19. & seqq. ad Sc. Turpill. 3. E. an Erbinnungs-Tagen, wenn Prinzen gebühren, ein Sieg wieder die Feinde gewonnen, Frieden oder Bindnisse aufgerichtet werden; Abolito legitima s. legalis, die Aufhebung, so per legem geschiehet, auf keines Begehr, und ohne Bewilligung des Landes-Herrn oder der Obrigkeit; l. 10. ff. ad Sc. Turpill. 3. E. wenn der Ankläger oder Angeklagte in währender anhängigen Inquisition stirbt, oder der erste sonst durch eine vorfallende Ursache ohne seine Schuld verhindert wird, die Anklage zu continuiren und fortzusetzen. Abolito specialis s. privata, die besondere Aufhebung eines Verbrechens, wenn z. E. der Angeklagte bey dem Landes-Herrn oder Richter um die Losprechung ansucht, und die Sache vorher untersucht worden, oder der Ankläger gestanden, daß er aus Zerthum, Verwegenheit, Unbesonnenheit, Überreilung, Hizt und Esfer Inquisitoren angeklaget habe, damit er sowel seine eigene, als seinen Verwandten angethanen injurie desfendire. L. 2. C. de abol. Jedoch erhält der nicht allezeit und aller Orten abolitionem, der darum ansucht, denn in Leg. fin. C. d. abol. werden 4 Fälle ausgenommen.

Abolla, wird von Stephano und Suida unter die Städte Siciliens gezelekt.

Abolla, ist beim Nonio XIV, 9 ein Kriegs-Kleid, in gleichen ein Habit derer Griechischen Weltweisen. *Laurenz. Sat. III. v. 115. Marcial. VIII. Ep. 48.* In einer solchen Abolla von Purpur erschien einsmals zu Zeiten Caligula der König Ptolemæus in einem Schauspiel zu Rom, welches ein allgemeines Aufsehen machte. *Suetonius. Callig. XXXV. Ferrarius de Re Vefiar. II. 12. Bayfus de Re Vef. Cap. XV. Salmasius de Mod. Usur. Cap. III.*

Abollagium, welches auch soms Abellarium heißt, von dem französischen Abeilles, welches das Recht ist, so der Dominus Feudi über die Bienen-Schärfme, die in denen Wäldern seiner Vasallen gefunden werden, hat. *de Freme.*

Abulus, siehe Alabum.

Abomasus, und Abomasum, ist der dicke oder fette Magen der niederkriudenden Thiere: bey dem jungen Viehe, welches noch saugt, ist er grösser, als bey den andern.

Abominari, versuchen, hassen, einen Abscheu tragen, ist bey denen Juristen eine Formul, damit sie etwas wideriges depreciren, L. 85. ff. de hered. inst. si mihi Titius heres esse noluerit, aut, quod abominor, prius moriar; wenn Titius mein Erbe nicht seyn wolle, oder da Gott vor seyn, oder abwenden wolle, eher sterben solte. Abominatus, der nicht mehr in die Gemeinde kommen darf.

Abominatio, heißt so viel, als ein Ekel dexter Speisen.

Abondance, siehe Abundantia.

Abondio, (Alexander,) lebte zu Kaiser Rudolphai II Zeiten, an dessen Hofe er sich lange Zeit aufgehalten, und demselben sowol, als dem Groß-Herzoge von Florenz viele künstliche Bildhauer-Arbeit fertiggestellt.

Nach dem Tode des Känsers wandte er sich an den Thür-Bauartischen Hof, alwo er bey dem Herzoge Maximilian in grossen Gnaden gestanden. Er hatte einen Sohn gleiches Namens, und gleicher Geschicklichkeit in der Bildhauer-Kunst. *Sandrar Academ. P. II. Lib. III. p. 34.*

Abonithyore, siehe Boli.

Abor, siehe Habor.

Aboras, siehe Abaras. p. 46.

Aboras, Aboras, Alchabur, Chaboras, ein Flug in Mesopotamien, dessen heutige *Ammiano XXII. 2. Strabone XVI. p. 1084. Procopis de bello Persic. II. Problemo* gedacht wird. Die neuern nennen ihn Giap, oder Hormitz.

Abordiren, siehe Aanklampinge. p. 18.

Aboriense, eine Stadt in Africa. *Plinius Hist. Nat. IV. 4.*

Aborigines, zeigt nach seinen roberschem Verſionde ordentlich Völker an, welche von Anfang in demselben Lande gewesen, oder von denen man doch nicht deutlich ihre Ursprung angeben kan. Insbesondere werden mit diesem Namen gewisse Völker belegt, welche vor Alters in Italien sich aufgehalten, deren König Saturnus soll gerades seyn. *Instinus XLIII. 1. Plinius Hist. Nat. III. 5. Sallustius Catil. VI. Priscianus VI. Genebrardus meinet, daß sie von Josua aus dem Lande Canaan wärt vertrieben worden, und sich obhier gewendet hätten; welches aber nicht kan bewiesen werden. Livius I. 1. pflichtet denemjenigen bey, die da meynnen, es wärt diese Aborigines aus Arcadien gekommen; welchen Dionysius Halicarnassens Antiq. Rom. I. 10 noch hinzufügt, daß sie diesen Namen daher erlanget, weil von ihnen die Völker in Latien ihren Ursprung herführen. Zu Herculis Zeiten soll dieses Volk, wie uns Diodorus Siculus V berichtet, eine kleine Stadt gehabt haben, aus welcher nachmals, als Rom in ihrem Gebiete erbaut worden, das Palatum in dieser Stadt geworden; sind auch endlich Latiner genennet worden, von ihrem Könige Latino, als er sich zu dem Eneus geschlagen. Die andern lächerlichen und irrigen Derivationen, die beim Astro v. Aborigines und Ast. de Orig. Gens. R. c. 4 frehen, wollen wir, weil selbige ohne Nutzen, mit Stillschweigen übergehen. Parvin. Descri. Vrb. Rom. Cesella de Prim. Ital. Colon. Misc. Erud. Ital. t. 3. p. 5. Cluverius Ital. Ant. I. 1. 8. III. 2. 8. IV. 16. 5.*

Aboriginum seculo, von uechten undenklichen Zeiten her.

Aborn, ein geringer Ort im Herzogthum York in Northumberland.

Aborough, ein Flecken in der Grafschaft Suffolk in England, welcher 2 Deputate ins Parlament schicken darf.

Aborrace, eine Stadt in dem Asiatischen Carmaten, an dem Ponto Euxino. *Strabo Geogr. XI. 757.*

Aboras, siehe Aboras.

Abortiren, eine unzeitige Frucht zur Welt bringen: das her kommt abortus, das ist, eine unzeitige Geburt. Denemjenigen, sowol die den Abortum beförderten, als auch denen Weibs-Personen selber, die dieses vornahmen, war nach denen Geschen ehemals die grösste Strafe gesetzt, weil man es, wie es in der That ist, vor einen Todschlag ansah. Von ersten zeugen *Pavlius I. 38. S. 5. Minuc. Felix Octav. 30. Salmuth ad Panciro. de reb. depred. & inv. p. 450. Oretzel. in Gell. XII. 1. von Lichtern über August. Scrm. de Tempore. III. Baribolin. de Puerper. p. 79. daß man sich also nicht genug verwundern kan, wie ein solcher grosser Weltweiser, als Aristoteles*